

Reglement Sicherheitsausstattung Videoüberwachung bei Bildungs- und Verwaltungsgebäude und Anlagen

vom 18. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich des Reglements

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Art. 4 Umfang und Art der Videoüberwachung

Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeiten

Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen

Art. 7 Auskunftsrecht

Art. 8 Aufbewahrung und Datenlöschung

Art. 9 Sicherheitsmassnahmen und Protokollierung

Art. 10 Kennzeichnungspflicht

Reglement Videoüberwachung

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 8 und § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 12 der Polizeiverordnung der Stadt Adliswil vom 4. Dezember 2013 folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

Art. 1 Geltungsbereich des Reglements

Das Reglement gilt für die Videoüberwachung bei Bildungs- und Verwaltungsgebäuden und Anlagen der Stadt Adliswil.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und bezweckt den Schutz von Personen und Sachen sowie die Verhinderung von strafbarem Verhalten.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn diese zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Anordnung der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos oder nicht zweckdienlich erscheinen.

³ Die Einstellungen der Anlagen und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass der Schutzzweck erreicht werden kann und der Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen Personen so gering wie möglich ausfallen.

Art. 4 Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Überwacht werden dürfen Eingangsbereichen einschliesslich überdachte Eingangsbereiche, Etagen Zugänge (Liftvorplätze), Tiefgaragen, Parkanlagen und Gebäude-Aussenfassaden.

² Bei Gebäude Eingangsbereiche dürfen im Gebäudeinnern nur im Fall ungerechtfertigten Zutrittsversuch Videoaufzeichnungen erfolgen.

³ Videoüberwachung ist nur zu Zeiten zulässig, während denen die Gebäude und –anlagen nicht zur Benutzung innerhalb der regulären Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.

⁴ Die Bildaufzeichnung sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.

⁵ Videoüberwachung ohne Aufzeichnung ist nicht zulässig.

Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen bei Bildungs- und Verwaltungsgebäuden und Anlagen der Stadt Adliswil im Einzelfall.

² Verantwortlich für die Videoüberwachung ist dasjenige Organ, welches für die Bewirtschaftung der betreffenden Gebäude zuständig ist.

³ Das verantwortliche Organ hat durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben. Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlagen und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen. Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur Mitarbeitenden des verantwortlichen Organs möglich sein.

⁴ Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung ist der/die LeiterIn oder dessen StellvertreterIn des verantwortlichen Organs.

Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren schriftliches Ersuchen hin. In dringenden und berechtigten Fällen kann das Ersuchen mündlich unter Angaben der entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgen, wobei die Schriftlichkeit ausnahmslos nachzureichen ist.
- b) Den Behörden, bei denen die Stadt Adliswil Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 7 Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Stadtrat zu richten.

² Gesuche müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden,
- b. Art, Ort und Zeit des Vorfalls,
- c. Namen und Adressen der Beteiligten,
- d. bei Privatpersonen einen Identitätsnachweis.

Art. 8 Aufbewahrung und Datenlöschung

¹ Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

² Das verantwortliche Organ ist für die Löschung aller Videoaufzeichnungen innerhalb der in Art. 8 Abs. 1 angegebenen Zeitdauer verantwortlich.

Art. 9 Sicherheitsmassnahmen und Protokollierung

¹ Die Aufzeichnung und Übermittlung der Bilder erfolgt verschlüsselt. Die Kameras und Aufzeichnungen werden vor dem Zugriff Unbefugter angemessen geschützt.

² Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Protokolle sind 6 Monate aufzubewahren.

³ Zugriff auf die Protokolldaten darf ausschliesslich der/die Leiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in des verantwortlichen Organs haben.

Art. 10 Kennzeichnungspflicht

¹ Orte mit Videoüberwachung werden durch einen entsprechenden Hinweis vor Ort gekennzeichnet.

² Die Stadt Adliswil führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und der Art und die zeitliche Ausdehnung ihrer Aufzeichnungen. Sie stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Das Reglement tritt nach Rechtskraft sofort in Kraft.